

Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen

Verbundmesse SenioFit und AktiFit am 11.10.2020 in Forchheim

1. Anmeldung

- 1.1. Die Anmeldung erfolgt auf dem Vordruck „Anmeldung“, der vollständig auszufüllen und rechtskräftig zu unterschreiben ist. Mit der ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldung kommt der Vertrag mit dem Veranstalter zustande.
- 1.2. Mit Abgabe des Antrages erkennt der Aussteller die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen und die Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen sowie die jeweilige Hausordnung des Ausstellungsortes als verbindlich für sich an.

2. Zulassung

- 2.1. Mit der Zulassung wird dem Aussteller Standort, Größe und Art des Standes schriftlich mitgeteilt. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Falls es technische und organisatorische Gründe erfordern, ist der Veranstalter berechtigt, den Aussteller abweichend von der Standzuteilung Größe, Art und Lage des Standes zu ändern. Die Verschiebung um einige Meter bleibt hiervon unberührt.
- 2.2. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen den Kreis der Aussteller einschränken, wenn beispielsweise kein ausreichender Platz zur Verfügung steht.
- 2.3. Der Veranstalter ist berechtigt, von der Zulassung zurückzutreten, wenn entsprechende Voraussetzungen, die dem Mietvertrag zugrunde liegen, nicht oder nicht mehr gegeben sind.
- 2.4. Die Ausstellung nicht gemeldeter und nicht zugelassener Ausstellungsgüter ist nicht erlaubt.

3. Rücktritt und Verzicht

Bei Rücktritt des Ausstellers bis spätestens 8 Wochen vor Messebeginn, sind 50 % der Standmiete an den Veranstalter zu zahlen. Bei Rücktritt nach diesem Termin, ist die volle Höhe des vereinbarten Mietpreises zu entrichten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.

4. Höhere Gewalt und Absage der Veranstaltung

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen nicht zu verantwortenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Zeit zu räumen bzw. die Messe zu verlängern, zu verkürzen, zu verschieben oder abzusagen, so erwachsen dem Aussteller daraus keine Rücktritts- oder Kündigungsrechte oder Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter. Der Aussteller hat im Falle der vorübergehenden Räumung, der Verlängerung, der Verkürzung und der Verschiebung die Standmiete sowie bereits ausgeführte Arbeiten und Dienstleistungen in voller Höhe zu zahlen. Im Falle der Verschiebung oder Absage aus vom Veranstalter nicht zu verantwortenden Gründen und höherer Gewalt entstehen für angefallene Kosten des Ausstellers keine Ansprüche, insbesondere keine Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter.

5. Mitaussteller

Der Aussteller kann bei Beantragung seiner Zulassung einen Mitaussteller für seine Standfläche anmelden. Je Mitaussteller wird eine Gebühr in Höhe von 80,00 € erhoben. Der Aussteller ist zur Untervermietung und zur Überlassung an Dritte ohne Genehmigung der Messeleitung nicht berechtigt. Bei Verstoß gegen die Genehmigungspflicht hat der Aussteller 50% der Gesamtmiete zusätzlich an den Veranstalter zu zahlen. Der Veranstalter ist berechtigt, bei nicht genehmigter Untervermietung oder Überlassung an Dritte die sofortige Räumung des Ausstellungsstandes zu verlangen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Mieten für Ausstellungsflächen sind dem Anmeldeformular zu entnehmen.
- 6.2. Mit der Übersendung der Zulassung durch den Veranstalter erhält der Aussteller gleichzeitig die Rechnung. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug auf das Konto des Veranstalters zu überweisen.
- 6.3. Ist der Mieter in Zahlungsverzug, ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem von der Deutschen Bundesbank festgelegten Diskontsatz zu berechnen.
- 6.4. Schecks werden als Zahlungsmittel ausgeschlossen.
- 6.5. Kommt der Aussteller trotz Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht oder nur zum Teil nach, ist der

Veranstalter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Für diesen Fall zahlt der Aussteller einen Entschädigungsbetrag wie unter Punkt 3. angegeben.

7. Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

8. Werbung

Werbung jeder Art ist nur innerhalb des Standes gestattet. Werbung außerhalb des Standes ist kostenpflichtig und bedarf der Genehmigung des Veranstalters. Werbung für Fremdaussteller sowie Werbung, die gegen die gesetzlichen Vorschriften verstößt, ist unzulässig. Das Betreiben von Lautsprecher- und Musikanlagen, Film-, Dia- und Videovorführungen bedarf der Genehmigung durch den Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, akustische Vorführungen, die den ordnungsgemäßen Messebetrieb beeinträchtigen, einzuschränken oder gänzlich zu untersagen.

9. Technische Leistungen

Installationen von Versorgungs- und Entsorgungsanschlüssen dürfen nur über den Veranstalter bestellt werden. Innerhalb des Standes können Installationen in eigener Regie von firmeneigenen Elektrikern oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den Vorschriften des VDE ausgeführt werden. Der Veranstalter behält sich vor, Kontrollen der Installationen vorzunehmen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Im Schadensfall haftet der Aussteller für dadurch verursachte Schäden.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte die nicht zugelassen sind oder den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

Beim Aufstellen technischer Geräte sind Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Der Aussteller haftet für Personen- oder Sachschäden, die durch ausgestellte Maschinen und Geräte entstehen.

10. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Toiletten, der Gänge in den Hallen und auf dem Messegelände. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller und muss im Rahmen der Öffnungszeiten für Aussteller erfolgen.

Jeder Aussteller hat unnötigen Abfall zu vermeiden und für die Mülltrennung zu sorgen. Bei Verstößen werden zusätzliche Gebühren nach dem Verursacherprinzip erhoben.

11. Bewachung

Für die Bewachung des Standes und der Exponate, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, ist der Aussteller selbst verantwortlich.

12. Haftung

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Teilnahme an der Messe entstehen. Alle Schäden müssen dem Veranstalter und der Versicherungsgesellschaft sowie ggf. der Polizei unverzüglich angezeigt werden. Der Veranstalter haftet nicht für Messegüter und Standeinrichtungen sowie für Schäden und Diebstahl. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

13. Haftpflicht

Der Aussteller ist selbst für alle Schäden, die Dritte auf seinem Stand oder aus dessen Tätigkeit erleiden, haftpflichtig. Dem Aussteller wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für seine Messteilnahme empfohlen.

14. Allgemeine Bestimmungen

Der Veranstalter übt im gesamten Messe- und Ausstellungsbereich das Hausrecht aus. Es gilt die jeweilige Hausordnung des Messegeländes. Vereinbarungen, die von den Besonderen und Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichen, bedürfen der Schriftform. Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter, die nicht 14 Tage nach Messeende schriftlich angezeigt werden, sind verwirkt. Erfüllung- und Gerichtsort ist die Stadt Forchheim. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.